



Aktenzeichen: Ho/Sch/Pe

Datum: 05.03.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Kleingartenanlage Rosengarten e.V.
Zustimmung zur Fällung eines Walnussbaums**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Fällung eines Walnussbaums im Stichweg 9, Garten 12, in der Kleingartenanlage „Rosengarten e.V.“ wird zugestimmt. Der Stadtverband der Kleingärtner wird verpflichtet, zwei angemessene Bäume als Ersatz ortsnah nachzupflanzen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Bei dem zur Fällung anstehenden Walnussbaum handelt es sich um einen von drei Walnussbäumen auf dem städtischen Grundstück der Kleingartenanlage „Rosengarten e.V.“.

Im Februar 2019 wurden alle drei Walnussbäume vom Baum-Sachverständigenbüro Tanja Sachs, Am Herrengruet 26, 74629 Pfedelbach, untersucht.

Alle drei Walnussbäume wurden zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme zwar als verkehrssicher eingestuft, dennoch wirken sich die Bäume nachteilig auf die betroffenen Parzellen aus:

Durch die starke Beschattung, sowie die oberflächennah verlaufenden Wurzeln und den Laubfall wird die gärtnerische Nutzung der Parzellen eingeschränkt, z.B. erschweren die gerbstoffhaltigen Blätter und die Wurzeladungen der Walnussbäume die Anlage von Gemüsebeeten und Staudenflächen.

Das Wachstum der unterirdischen Baumteile kann Hebungen an Mauern, Wegen und Gebäuden verursachen. Weil die Abtrennung von störenden Wurzeln zu Fäulen und einer verminderten Standsicherheit und somit zu einer konkreten Gefährdung führen kann, sind auch der gestalterischen Freiheit bei der Anlage von Wegen, Mauern, Wasserbecken, etc. Grenzen gesetzt.

Die Bäume befinden sich zurzeit in der Reifephase, daher sind künftig weitere Zuwächse bezüglich Baumhöhen, Kronenbreiten, Stammumfängen, Volumen der Wurzelstöcke, sowie hinsichtlich der Erschließung des Bodens im Baumumfeld durch die Wurzeln zu erwarten.

Die Kronen ragen zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme bereits teilweise über die Parzellen hinaus, auf welchen die Bäume stehen. Mit dem künftig noch zu erwartenden Wachstum der drei untersuchten Bäume geht die weiterführende Nutzungsbeschränkung in den betroffenen Parzellen einher, dazu weitert sich diese Problematik auch auf die benachbarten Parzellen aus.

Aus fachlicher Sicht wurde als Ergebnis festgehalten, dass die drei Walnussbäume für sich allein genommen aufgrund ihrer Funktionen als erhaltungswürdig einzustufen sind. Einer intensiven gärtnerischen Nutzung im Zusammenhang mit der kleinräumigen und zum Teil intensiven Nutzung von Kleingärten im Allgemeinen stehen die Bäume jedoch entgegen.

Die Parzellen wurden in der Vergangenheit aufgrund der großen Bäume und der oben aufgeführten Beeinträchtigungen durch die Pächter aufgegeben. In der Kleingartenanlage sind alle weiteren Parzellen belegt, sodass keine Ausweichmöglichkeit besteht.

Um auch weiterhin die kleingärtnerische Nutzung, den Anbau von Obst und Gemüse zu ermöglichen, hat man sich mit dem Stadtverband der Kleingärtner auf die Wiederherstellung der Nutzung der Parzelle durch die Fällung des einen Nussbaums, Stichweg 9, Garten 12, geeinigt. Eine angemessene Ersatzpflanzung von zwei Bäumen muss, nach erforderlicher Standortprüfung in Abstimmung mit der Abteilung Stadt- und Grünplanung und im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, ortsnah und zeitnah erfolgen.

Grundsätzlich unterliegt dieser Baum den Schutzvorgaben der Baumschutzverordnung –BaumschVO- vom 24.März 1992. Allerdings könnte unter Abwägung der aufgeführten Aspekte für den zur Fällung anstehenden Walnussbaum eine Befreiung nach den Regelungen des § 6 Abs. 2 BaumschVO, von dem Verbot des § 3 BaumschVO im Einzelfall im Sinne des § 38 Abs. 1 Landespflegegesetzes aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls, erteilt werden.

Der Stadtverwaltung Frankenthal entsteht ein finanzieller Schaden für die Nichtnutzbarkeit der Gartenparzelle durch Wegfall der Pachteinahmen ca. 80,00 € / pro Jahr. Hinzu kommen die Kosten für eine Stilllegung der betroffenen Kleingartenparzelle, hier hat die Stadt an den Kleingartenverein eine Entschädigung für die Bepflanzung und die Gartenlaube i.H.v. ca. 2.000,00 € /pro Garten zuzahlen. Da die Gärten an das Stromnetz angeschlossen sind, fallen ca. 1.000,00 € an, die zurückzuzahlen sind. Die Restgartenfläche müsste sodann auch regelmäßig von der Stadt Frankenthal in die Pflege aufgenommen werden.

Die Fällungskosten belaufen sich auf ca. 2.500,00 €.

Die Fällung des Baumes wird unter Beachtung des Artenschutzes erfolgen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen bei Produkt 1142 (Liegenschaften) zur Verfügung. Die Ersatzpflanzungen nimmt der Stadtverband der Kleingärtner auf eigene Kosten vor.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage